

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

197 (22.7.1840)

Mittwoch, den 22. Juli 1840.

Baden.

Gränzvertrag zwischen Frankreich und Baden, enthalten im Regierungsblatt für 1840, Nr. 19: Seine Majestät der König der Franzosen und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden, von dem gleichen Wunsche befehle, den Vollzug des §. 5. des Artikels 3 des pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und des §. 2. des Artikels 1 des pariser Friedens vom 20. November 1815, die sich auf die Hoheitsgränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden und auf die Festsetzung des Eigenthums der Rheininseln beziehen, auf bleibende Weise zu ordnen, auch in der Absicht, den Schwierigkeiten vorzubeugen, zu denen die fortwährenden Veränderungen des Strombettes und die Lage des Thalweges rüchlich der Ausübung der Hoheits-, so wie der Eigenthumsrechte zwischen den Gemeinden eines jeden Staates Anlaß geben könnten, und überzeugt von der Nothwendigkeit, durch eine neue Uebereinkunft jene zu ersetzen, welche zu demselben Zweck am 30. Januar 1827 abgeschlossen worden ist, haben zu diesem Behufe zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Seine Majestät der König der Franzosen den Herrn Ludwig Adolph Aimé Jourrier von Bacourt, Offizier des königlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich spanischen Ordens Karls III., Komthur des königlich portugiesischen Ordens der Empfangniß, Höchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten von Amerika; an die Stelle des Herrn Amand Karl Grafen Guilleminot, Pairs von Frankreich, Generalleutnants der königlichen Heere, Großkreuz des königlichen Ordens der Ehrenlegion, des großherzoglich badischen Ordens der Treue u. s. w. Höchstihres frühern — erst kürzlich mit Tod abgegangenen — Bevollmächtigten; und Seine königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Friedrich Karl Landolin Freiherrn von Mittersdorff, Höchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des großherzoglichen Ordens vom Säbinger Löwen, des kaiserlich österreichischen Leopoldordens, des königlich bayerischen Ordens der Krone, des kurfürstlich hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des großherzoglich hessischen Ludwigsordens; welche nach Auswechslung ihrer in guter und richtiger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind: Art. 1. Die Gränze zwischen Frankreich und dem Großherzogthum Baden besteht aus zweierlei Gränzlinien; die eine ist bestimmt, vorbehaltlich der in gegenwärtiger Uebereinkunft festgesetzten Ausnahmen, die Hoheitsrechte beider Staaten zu scheiden, und wird durch den Thalweg des Rheins bezeichnet; die andere hat den Zweck, nach den unten folgenden Anordnungen die Eigenthumsrechte über die Inseln und Verlandungen des Rheins zu scheiden, und ist durch eine Reihe zusammenhängender, in ihrer Lage unveränderlicher Linien gebildet. Art. 2. Der Thalweg des Rheins ist der für die Thalschiffahrt bei niederm Wasserstande geeignetste Weg. Im Fall einer Veranstandung hinsichtlich zweier Stromarme kann derjenige, welcher längs der Arme seines besondern Thalwegs die geringste Tiefe darbietet, nicht als der Arm des Stromthalwegs angesehen werden. Art. 3. Die Lage des Thalwegs wird jedes Jahr gegen den Monat Oktober, zur gewöhnlichen Zeit des niedern Wasserstandes, untersucht, wenn nicht beide Regierungen im gemeinschaftlichen Einverständniß diese Untersuchung ausnahmsweise verschieben. Diese Untersuchung wird durch besondere Kommissarien unter Mitwirkung verpflichteter Steuerleute vorgenommen, in Gegenwart von Staats- und Gemeindebeamten, von Angestellten des Brücken- und Straßenbaues, des Forstwesens und anderen Personen, welche jede Regierung beizuziehen für gut findet. Die Lage des Thalwegarmes wird längs seiner Ufer durch Inschriften bezeichnet werden, die das Jahr der Untersuchung angeben und an Pfosten, Bäumen oder andern feststehenden Gegenständen anzubringen sind. Art. 4. Die Arme des Thalwegs, dessen Lage untersucht, und durch ein doppelt auszufertigendes Protokoll nebst beigefügter Karte anerkannt worden ist, bildet bis zur nächstfolgenden Untersuchung die Hoheitsgränze zwischen beiden Staaten ohne Rücksicht auf die Veränderungen, welche vor diesem Zeitpunkte in der Lage des wirklichen Thalwegs eintreten können. Diese konventionelle Gränze bestimmt die Anwendung der Zivil- und Kriminalgesetze, so wie die Ausübung aller Zweige der öffentlichen Verwaltung. Beide Regierungen kommen überein, sich später über den gegenseitigen Vollzug der bürgerlichen Verträge und Rechtsprüche, über die Verfolgung der an der Gränze vorkommenden Vergehen und über die Polizei hinsichtlich der im folgenden Artikel erwähnten Berechtigungen gemeinschaftlich zu verständigen. Art. 5. Die Jagd-, Fischerei- und Goldwaschereirechte werden von dem Domänenfiskus, von den Gemeinden, den öffentlichen Anstalten oder den Privaten eines jeden Staates bis an die feste Gränze der Gemeindegemarkungen, ohne alle Rücksicht auf die Lage der Hoheitsgränze ausgeübt. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Wald- und Nebetriebrechte da, wo solche in Uebung worden sind. Das Spavenrecht*) erstreckt sich beiderseits bis an die Hoheitsgränze. Art. 6. Die Besitzungen, welche dem Domänenfiskus, den Ufergemeinden und den öffentlichen Anstalten Frankreichs und jenen des Großherzogthums Baden gehören, sind durch eine Reihe von Linien, welche mit dem Namen „Eigenthums-“ oder „Banngränze“ bezeichnet wird, von einander getrennt. Privatbesitzungen allein dürfen von der Banngränze durchschnitten werden. Art. 7. Das Eigenthum der Anschwemmungen und das der Inseln und Verlandungen, die sich im Bette des Rheins bilden, gehört in Gemäßheit der alten Verträge und der bestehenden Uebung auch fernernhin, wenn kein entgegen gesetzter Rechtstitel vorhanden ist, den Eigenthümern der denselben zunächst gelegenen früher entstandenen Inseln, Verlandungen und Ufergelände des Strombettes. Die Ausübung dieses Rechts kann sich jedoch nicht über die Banngränze hinaus erstrecken. Die Theile der Verlandungen, welche diese Gränze überschreiten, gehören den Eigenthümern in dem Bann der angrenzenden Gemeinde. Art. 8. Ungeschmälert bleiben die Eigenthumsrechte jedes Staates auf Gelände, die in dem Bereiche seiner Hoheit liegen und zu Bauten von öffentlichem Nutzen, wie Dämme, Sporn, Zuführungen, Gräben und andere mehr, oder zu Fahren- und Brückeneinrichtungen verwendet sind. Beide Regierungen behalten sich ebenso das Recht vor, auf den nicht mit Holz bewachsenen Inseln und Verlandungen den zu Rheinbauten bestimmten Kies, ohne Entschädigung, wie bisher, graben zu lassen; ferner sich vorbehalten alle andern im Interesse der Schifffahrt und der Ufervertheidigung oder in jedem

andern öffentlichen Interesse auf dem Rheinstrom üblichen Staatsdienlichkeiten. Art. 9. Die Eigenthums- oder Banngränze bleibt in ihrer Lage unverändertlich; sie bildet eine zusammenhängende, mehrfach gebrochene Linie, und durchschneidet abwechselnd die Gewässer und die Inseln des Rheins längs der ganzen Ausdehnung der Landesgränze. Ihre geometrische Figur, welche durch Gränzsteine und feste Anhaltspunkte gesichert ist, und ihre topographische Lage sind in dem historischen und beschreibenden Protokoll über die Eigenthumsgränze und in der demselben beigefügten Karte beschrieben. Dieses Protokoll soll dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, wie gegenwärtige Uebereinkunft, als deren integrierender Bestandtheil es angesehen wird. Die Eigenthumsgränze, welche es beschreibt, ist hiermit genehmigt und wird aufs Vollständigste hergestellt werden. Jeder Eigenthümer wird in den Besitz dessen gesetzt, was ihm diese Gränze auf dem Wege des Lausches oder der Ausgleichung zugeschieden hat. In dem Falle, daß wegen stattgefundener Veräußerungen diese Rückgabe in Natur nicht mehr bewerkstelligt werden könnte, soll sie im Wege der Entschädigung, die zwischen den beiden Regierungen festgesetzt wird, bewirkt werden. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels sollen innerhalb eines Jahres, von der Auswechslung der Ratifikationen dieser Uebereinkunft an gerechnet, vollzogen werden. Art. 10. Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die Benennung der Inseln unverändert beibehalten und in allen Ausfertigungen beobachtet werde, so wie sie auf der dem Protokoll über die Beschreibung der Eigenthumsgränze beigefügten Karte angegeben ist. Sie werden sich wechselseitig die Namen, welche die neuentstandenen Inseln von ihren Eigenthümern erhalten, zur Kenntniß mittheilen. Art. 11. Eine jede der beiden Regierungen wird zur Unterhaltung und zum Schutz der Eigenthumsgränze und ihrer festen Anhaltspunkte, so wie zur Verlängerung ihrer Linien über die neuen Verlandungen mitwirken. Die Nichtstätten, welche in den Waldungen ausgehauen wurden, theils um die Gränze, theils um die zu ihrer Sicherung dienenden Transversallinien zu bezeichnen, sollen immer offen erhalten, und die verschiedenen Gränzzeichen fortwährend nachgesetzt werden, sobald neue Verlandungen die Herstellung derselben auf den in der geometrischen Gränzbeschreibung angegebenen Punkten gestatten. Die beiden Regierungen werden sich gegenseitig die Anordnungen mittheilen, welche sie zum Vollzug dieses Artikels getroffen haben werden. Art. 12. Die Nichtstätten, welche zur Herstellung der festen Gränzlinie gebient haben, sind als ungetheiltes Domänen-eigenthum beider Staaten erklärt. Die Nichtstätten, welche zur Herstellung der Transversallinien angeführt wurden, so wie der Platz, auf dem die Rückmarkensteine stehen, sind als Domänen-eigenthum des Staates erklärt, in dessen Gemeindegemarkung diese Linien und Rückmarken sich befinden. Die Besitzer werden nöthigenfalls von ihren respektiven Regierungen entschädigt werden. Den Betrag der Entschädigungen für die Nichtstätten der Banngränze haben beide Regierungen zu gleichen Theilen zu übernehmen. Art. 13. Die Souveräne der beiden Ufer werden auch fernernhin das Recht genießen, in den ihrer Hoheit unterworfenen Inseln und Geländen Faschinenholz zur Vertheidigung der Ufer des Stromes hauen zu lassen. Dieses Recht erstreckt sich über das Holz, welches noch nicht in seinem achten Laube steht, so wie über dasjenige, welches, nachdem es dieses Alter überschritten hat, nicht innerhalb der Frist eines Jahres durch den Eigenthümer gehauen worden ist; in diesem Fall wird das Recht einer jeden Regierung noch um weitere fünf Jahre verlängert. Jeder bewachsene Waldbezirk, oder Theil eines solchen Bezirks, in welchem eine Abholzung, aus welchem Grunde es auch sey, statt findet, soll kahl abgetrieben werden, entweder sogleich, oder mittelst eines Nachhiebs. Art. 14. Die Abfuhr des in Gemäßheit des vorigen Artikels aufgearbeiteten Holzes ist nicht eher erlaubt, als bis die Menge desselben durch eine gemeinschaftliche Abzählung, worüber nach den gesetzlichen Formen des Landes, in welchem der Holztrieb statt gefunden, ein Protokoll aufgenommen wird, festgestellt ist. Art. 15. Der Preis des Holzes, über welches in Folge der vorstehenden Artikel verfügt worden ist, wird auf gültigem Wege, und, wenn nöthig, nach den Gesetzen festgesetzt werden, die über diesen Gegenstand in dem Lande bestehen, unter dessen Hoheit die Abholzung stattgefunden hat. Die Bezahlung dafür wird spätestens binnen Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo die Menge des Holzes ermittelt worden ist, erfolgen. Art. 16. Die Eigenthümer der Rheininseln oder der nutzbaren Rechte, hinsichtlich welcher im Art. 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft Verfügung getroffen ist, sind ermächtigt, Hüter zu ernennen, welche die zur Weidung nöthigen Eigenschaften besitzen müssen. Art. 17. Die beiden Regierungen werden darüber wachen, daß die kompetenten Behörden in der kürzesten Frist über die Gesuche entscheiden, welche von den Gemeinden und andern Eigenthümern des gegenüberliegenden Ufers an sie gerichtet werden, um die Ermächtigung zu Holztrieben, zum Schneiden des Grases oder Koppes und zum Waiden zu erlangen, insofern die Gesuche zur gehörigen Zeit und nach den Formlichkeiten eingereicht werden, die von einer jeden der beiden Regierungen vorgeschrieben sind, und von denen diese sich wechselseitige Kenntniß geben werden. Art. 18. Die Zollverwaltung kann in keinem Falle der gänzlich abgabenfreien Aus- oder Einfuhr weder der Erzeugnisse der im Art. 6 der gegenwärtigen Uebereinkunft bezeichneten Gelände, noch jener Erzeugnisse, die von dem Genus der im Art. 5 aufgeführten nutzbaren Rechte herrühren, Hindernisse in den Weg legen. Die Eigenthümer dieser Erzeugnisse sind nichts desto weniger den betreffenden Formlichkeiten sowohl bei der Aus-, als bei der Einfuhr unterworfen. Art. 19. Die beiden Regierungen kommen überein, künftig die Bauten an jedem Ufer des Rheins nur zum Zweck der Vertheidigung und auf eine Weise ausführen zu lassen, um nach und nach eine Regulirung seines Laufes zu Stande zu bringen. Zu dem Behuf werden die mit diesen Arbeiten beauftragten Ingenieure beider Staaten eine gemischte Kommission bilden, die im Monat Oktober abwechselnd in Straßburg und Karlsruhe zusammentreten wird. Der Vorstand dieser Kommission wird von der Regierung des Landes ernannt, wo dieselbe ihren Sitz nimmt. Die von der Kommission verabredeten Bestimmungen erhalten erst nach Genehmigung der beiderseitigen Regierungen verbindliche Kraft. Bei dem ersten Zusammentritt wird die Kommission ein allgemeines Projekt der Bahnlinien für die Stromregulirung entwerfen, welches den im Laufe des Jahres auszuführenden Bauten zur Grundlage zu dienen hat, und in den darauf folgenden Jahren wird die Kommission an diesem Projekte die Verbesserungen vornehmen, welche durch die im Laufe des Stro-

*) Recht zum Sammeln des angeschwemmten Holzes.

zeugten kommen betriebe, in südli- im All- in der idigsten Staaten als der uf sechs , anzu- Proz., er Auf- 3.) innern e nahe gebeili- überaus ge zum auf (!) äfiden- Gebiet en o s auf die Spitze mman- (span.) einlge Lagen egaben, einsame lungen Sabrera nte. — rrichts- en An- ist über n, noch agblät- urf in mmen. neuen 3. Mai, en f. g. e kaum ht aus 000 M. Herzo- schollen- h seines welchem wird. in er lde n- iger der er, For- Versuch eute an- Ausblei- erachtet lose. schol- r o m- orderung en, noch des Ver- mit für Regins llege- fahrner Stelle zu rlsruher chmarkt t Mtr.; betrug n Hafert 187 u. (Auf- n, statt: ge.

mes eingetretenen Veränderungen nothwendig geworden, oder durch die Ergebnisse der Erfahrung angedeutet worden sind. Keiner der beiden Staaten wird ausserhalb der verabredeten Bahnlilien Arbeiten vornehmen lassen, mit Ausnahme des Falles, wenn ausserordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauwerke nothwendig machen sollten. Bei den jährlichen Zusammenkünften werden die Ingenieure sich wechselseitig das Verzeichniß der Arbeiten mittheilen, welche sie im Laufe des Jahrs auszuführen beabsichtigen. Die Ingenieure beider Ufer werden sich gegenseitig Kenntniß geben von den Abänderungen, welche von ihren Regierungen beliebt worden sind. Wenn ausserordentliche Umstände die schleunige Ausführung unvorhergesehener Bauten nothwendig machen sollten, wird der Ingenieur des angegriffenen Ufers unverzüglich dem Ingenieur des jenseitigen Ufers davon Nachricht, unter Angabe der Gründe, mittheilen. In diesem Falle wird die Kommission bei ihrem nächsten Zusammentritt in Erwägung ziehen, ob die früher verabredeten Bahnlilien abzuändern, oder ob solche beizubehalten, und daher die Nothbauten durch bleibende Bauwerke zu ersetzen. Art. 20. Um die Ausführung der Bauwerke zur Vertheidigung der Ufer, und zur Regulirung des Rheinlaufs so viel als möglich zu erleichtern, machen beide Regierungen sich verbindlich, der Gewinnung der zu obigen Bauten bestimmten Materialien u. dem Transport derselben von einem auf das andere Ufer keinerlei Hindernisse in den Weg zu legen. Jedenfalls bleiben aber diese Materialien den gewöhnl. Abgaben u. Zollgesetzen unterworfen, die in dem Lande, aus dem sie bezogen werden, bestehen. Art. 21. Die beiden Regierungen kommen überein, in Betreff der dormalen bestehenden Brücken und Fähren eine Untersuchung anstellen zu lassen, in deren Folge die Lage und die Zahl dieser Uebergangsmittel im wechselseitigen Einverständnis festgesetzt werden sollen, jedoch mit Rücksicht auf die Konzessionen und Rechtstitel derjenigen, welche diese Ueberfahrten ausbeuten. Im Fall des gezwungenen Eingehens oder der Abänderung eines oder mehrerer dieser Uebergangsmittel werden die gegenwärtigen Besitzer nach vorgängiger Prüfung ihrer Konzessionen und Rechtstitel — wenn nöthig — durch ihre betreffenden Regierungen entschädigt werden. Wenn die beiden Souveräne, um den Verkehr zwischen ihren Staaten zu begünstigen, im gemeinschaftlichen Einverständnis es für nützlich erachten, die Anzahl der festgesetzten Uebergangsmittel zu vermehren, so wird die Errichtung neuer Brücken oder Fähren nach dem Grundsatz der Gleichheit beiderseitiger Vortheile bestimmt werden. Die Errichtung von Brücken und Fähren kann in keiner Weise der Freiheit der Rheinschiffahrt in Bezug auf den Handel, so wie sie durch die Verträge festgesetzt ist, Eintrag thun. Sie kann eben so wenig die Bewohner der Ufergemeinden des Rechts berauben, über den Strom zu setzen, um ihre landwirthschaftlichen Erzeugnisse zu verführen, jedoch unter Beobachtung der Polizei- und Zollgesetze eines jeden Staats. Dasselbe Recht der freien Schifffahrt ist für den Transport der zu den Rheinbauten bestimmten Materialien vorbehalten. Art. 22. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird ratifizirt und die Ratifikationen sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten, oder — wenn möglich — noch früher ausgetauscht werden. In Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen besiegelt. So geschehen zu Karlsruhe am fünften April 1840. (L. S.) unterm: Ab. v. Bacourt. (L. S.) unterm: Frdr. Frhr. v. Blittersdorf.

* **Karlsruhe.** Nachträglicher Bericht über die Verhandlungen des leininger Vertrags in der 127. Sitzung der zweiten Kammer vom 8. Juli. (Schl.) Staatsrath Frhr. v. Rüdiger erklärt, daß dieser Vertrag ein aus einer Pflicht des Staats geflossener Akt des Rechts sey, indem durch einen feierlichen Vertrag, d. h. die Bundesakte, früher die Rückgabe der fraglichen Rechte zugesichert worden, und ein späterer Bundesbeschluss ausgesprochen habe, daß die den Ständeherrschaften gemachten Anerbietungen der Erfüllung der durch die Bundesakte ihnen garantirten Verheißungen nicht entsprächen. Was die Uebernahme der Jurisdiktion betreffe, so müsse er bemerken, daß dem Hrn. Fürsten von Leiningen soviel Konsequenz zuzutrauen sey, daß er bei Verwerfung dieses Vertrags gewiß die Jurisdiktion in den untern Instanzen in Anspruch nehmen werde. Die Opfer, die er bringe, wolle er nicht berechnen; allein darauf dürfe er aufmerksam machen, daß vorbehaltlich der Sporeletrträge noch Ansprüche auf Beiträge des Staats gemacht würden, wodurch sich die Ausgaben ausgleichen würden. Der Zuschuß zu den Amtskassen, den der Staat jährlich liefert, um die Kosten der untern Instanz zu bestreiten, betrage 856,000 fl. und der unter Voraussetzung einer Bevölkerung von 80,000 Seelen sich herausstellende Antheil betrage 19,000 fl. Finanzminister v. Böckh: Er habe nach der umfangreichen ersten Rede des Hrn. Abg. Weller einige Worte erwidert, die ihn verbindlich machten, nochmals zu reden. Er habe dabei die Absicht gehabt, einige Hauptpunkte des Hrn. Abg. Weller zu widerlegen, allein dieses letztere halte er durchaus für überflüssig, denn die Behauptungen des Hrn. Abg. seyen so satzjam widerlegt worden, daß jedes weitere Wort hierüber von seiner Seite ein wahrer Ueberflus wäre. Sodann halte er aber, nachdem schon so Vieles über die Sache gesprochen worden, auch das für überflüssig, die Gründe auseinander zu setzen, die ihn bewogen hätten, dem Vertrag beizutreten; denn wenn er sie auch auseinandersetze, so würde man zuletzt sagen, es seyen keine anderen, als diejenigen, die man schon von vielen Mitgliedern, welche für den Vertrag gesprochen, gehört habe. Sie seyen in der That auch keine anderen. Der erste Hauptgesichtspunkt beziehe sich auf die Aufhebung des frühern Vergleichs, und hiesfür habe er, als davon die Rede gewesen, aus voller Ueberzeugung gesprochen; man könne kaum ein loyaler Mann seyn, ohne dafür zu stimmen, selbst wenn auch von dem Richter nach positivem Recht für die dauernde Gültigkeit desselben hätte entschieden werden müssen. Der zweite Hauptgesichtspunkt beziehe sich auf die Vertheilung der Schulden, und auch dafür habe er seine Stimme erhoben, weil er der einzig gerechte sey. Das andere seyen unwichtige Punkte im Vergleich mit jenen beiden. Die finanziellen Fragen hätten gegenüber den Vortheilen, die der staatsrechtliche Theil des Vertrags gewähre, nicht mehr in Betracht kommen können. Die Nothwendigkeit, eine bedeutende Summe zu zahlen, sey ihm als Finanzminister freilich nicht angenehm gewesen, allein er frage nicht, was es koste, sobald erwiesen sey, daß man dasjenige, was man bezahlen sollte, schuldig sey. Daher seyen ihm auch die 550,000 fl. nicht zu viel gewesen. Inbezug sey eigentlich nicht von 550,000 fl. die Rede, sondern von einer Summe, die von 1815 an mit Zinsen auf diesen Betrag angewachsen sey. Hätte man im Jahre 1815 bezahlt, so hätte man nicht einmal die Hälfte bezahlen müssen. V a d e r erklärt, sich nicht auf nochmalige Widerlegung des Weller'schen Vortrags einlassen zu wollen; er habe nachgewiesen, daß die Schuldentheilung nicht nach dem Edikt von 1807 und nicht nach der bayerischen Deklaration vollzogen worden sey. Was die Behauptung betreffe, daß die Ständeherrschaft Leiningen die ihr im Jahr 1835 angebotene Jurisdiktion nicht habe übernehmen wollen, so sey dies nur in soweit richtig, als sie erklärt habe, daß sie dieselbe nicht in der Art und Weise, wie sie durch die Deklaration von 1823 an-

geboten worden, annehmen werde. Sie habe vielmehr gegen diese Art der Zuweisung Beschwerde beim Bundestag geführt, und in der Folge überhaupt erklärt, daß sie auf Ordnung und Regulirung der staatsrechtlichen Verhältnisse nicht eingehen werde, wenn nicht auch zugleich die finanziellen Verhältnisse regulirt würden. Er erlaube sich nun noch einige Bemerkungen über die Petitionen, die über diesen Gegenstand eingekommen seyen. Es seyen dies die Bitte mehrerer Bürgermeister des Bezirksamts Vorberg und der Gemeinden aus der Kellerei Diezenbach, die Zurückgabe der Gerichtsbarkeit an den Hrn. Fürsten von Leiningen betreffend. Die Petenten führten in diesen beiden Petitionen aus, daß sie Besorgnisse hätten, es möchte die Gerechtigkeitspflege in Zukunft bei Uebernahme derselben durch die Ständeherrschaft nicht mehr so unparteiisch geübt werden, besonders in Rücksicht mancher Prozesse, die sie mit derselben hätten. Sie hätten daher, daß die Jurisdiktion nicht zurückgegeben oder doch die Uebergabe derselben noch einige Zeit sistirt werde, bis die Prozesse erledigt seyen. Der eine Theil der Petitionen gehe indessen von Vorstellungen aus, die durchaus unrichtig seyen, indem die Leute darin sagten, daß sie Beamte erhalten würden, die mit 800 fl. kaum nothdürftig bezahlt, also dem Einfluß der Ständeherrn um so eher preisgegeben seyen. Sie gingen ferner von der Ansicht aus, daß keiner der gegenwärtigen Beamten bleiben werde, indem sie Rückschritte dadurch machten, daß sie ständeherrliche Dienste übernahmen und keine Aussicht hätten, eine Beförderung oder Gehaltszulage zu erhalten. Es seyen dies unrichtige Voraussetzungen, und er hoffe, die Petenten würden berichtigt werden, wenn ihnen der Inhalt des Vertrags selbst zur Kenntniß käme. Eine 3te Petition der Gemeinde Diezenbach erkläre, daß ihr Vorstand ebenfalls der Petition beigetreten, dieses aber ohne Zustimmung der Gemeinde geschehen sey, und er sich nun von dem Inhalt der Petition hiermit lossage. Die von den Petenten geäußerten Besorgnisse veranlaßten ihn indessen, eine Bitte auszusprechen, die er schon in seinem Bericht aufgenommen habe, und die dahin gehe, die Regierung möge bei Gehaltszulagen und Beförderungen keinen Unterschied zwischen Aspiranten aus der Reihe der unmittelbaren landesherrlichen und aus der Reihe der ständeherrlichen Beamten machen, sondern auf beide gleiche Rücksicht nehmen, und lediglich nur das Verdienst entscheiden lassen. Hiedurch werde nicht nur die Unabhängigkeit der Beamten und in Folge derselben auch eine unparteiische Rechtspflege erzielt, sondern noch außerdem der Hr. Fürst bestimmt werden, seine Beamten, oder diejenigen Individuen, die er zu präsentiren habe, nicht bloß aus den ständeherrlichen Angehörigen, sondern auch aus dem übrigen Großherzogthum zu wählen. — Hiermit schloß die Diskussion. Das Resultat der Abstimmung ist bereits in dem früheren vorläufigen Bericht angegeben worden.

* **Karlsruhe.** 133ste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer vom 15. Juli. Vorbemerkung: Wir geben den Bericht über diese und die 134. Sitzung zunächst, um mit der 131. und 135. zu schließen; die letzteren beiden waren ausschließlich der Erledigung von Petitionen gewidmet, daher sie zusammengestellt werden. — Beim Anfang der Sitzung macht der Präsident der Kammer bekannt, daß die hohe erste Kammer den Gesetzentwurf, die Entschädigung des Einzigtrefes betreffend, angenommen, dagegen der Adresse der zweiten Kammer, die Vertheilung der württembergischen Verpflegungsgelder betreffend, ihren Beitritt verweigert habe. Die Tagesordnung führt hierauf zur Diskussion des Berichtes des Abg. R e t t i g, über die Motion auf Revision des Forstgesetzes. Von einer allgemeinen Diskussion wird Umgang genommen, und, bei der Kürze der Zeit, auf den Antrag des Abg. R e t t i g, statt einer Adresse, worauf ursprünglich der Antrag der Kommission ging, zur Darlegung der Wünsche der Kammer der Weg einer Erklärung zu Protokoll gewählt. Die Anträge der Kommission waren nun folgende: I. Der Adresse der hohen ersten Kammer, womit die Bitte gestellt wird, das Forstgesetz, insbesondere dessen ersten und dritten Theil, einer Revision unterwerfen zu lassen, nicht beizutreten. — Dieser Antrag wird ohne Diskussion angenommen. II. Dagegen in einer an Se. königl. Hoheit zu richtenden unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzentwurfs zu bitten, wonach 1) die Strafe der wiederholten Rückfälle in Bezug auf Entwendungsfrevel erhöht, und 2) die Bestimmung des §. 169 des Forstgesetzes dahin abgeändert werde, daß Gewohnheitsfrevler sicherer und baldiger von der dort gedrohten Strafe getroffen werden; wonach 3) festgesetzt wird, daß die Gemeinde, deren Angehöriger die Frevelfraße wegen Armuth nicht bezahlen kann, auf Verlangen des Waldeigentümers den Frevler die stellvertretende öffentliche Arbeit zu ihrem Vortheil ersehen zu lassen, und dafür dem Waldeigentümer die Hälfte des Strafbetrags zu vergüten habe; und daß 4) die Bestimmung des §. 141 des Forstgesetzes, wonach dem Frevler bei Erstgehung der öffentlichen Arbeit täglich 1 1/2 Pfund Brod verabfolgt werden muß, aufgehoben und nur ausnahmsweise auf die dringendsten Fälle beschränkt werde. 5) Es möge ferner in Bezug auf die §§. 74 und 75 des Forstgesetzes die Anordnung getroffen werden, daß die Genehmigung der Holzbedarfslisten und die Anweisung des Holzes so frühzeitig geschehe, daß mit der Holzfällung am 1. Sept. überall und in Gegenden, wo die Fällung dispensationsweise früher gestattet wird, auch früher schon vorgefahren werden kann. 6) Es möge gleiche Vorsorge dafür getroffen werden, daß die Frist zur Waldräumung (§. 18) überall dahin erstreckt werde, daß der Landmann dazu die Zeit zwischen der Saat u. der Heuernte benutzen kann, mit Vorbehalt jedoch der Beschränkung auf gewisse Räumungstage, wo sodann für den Fall, wenn die Räumung erst nach dem 1. Mai statt haben sollte, besondere Aufsicht angeordnet werde. — Die Nummern 1 und 2 werden ohne Diskussion angenommen. Bei Nr. 3 aber trägt C h r i s t auf Verwerfung dieses Punktes an, da dieser Antrag zu solchen Konsequenzen führe, daß man die Folgen in ihrem ganzen Umfang gar nicht zu übersehen vermöge. S c h a a f f, G s c h r e i, V o g e l m a n n erklären sich in demselben Sinne; letzterer empfiehlt die Errichtung von Holzhöfen, wo auch Aermere gegen billiges Geld sich mit Holz versehen könnten; die Erfahrung zeige, daß da, wo sich solche befänden, der Holzfrevler sehr abnehme. M ü l l e r gibt dieses nicht zu, da nicht Arme die Hauptfrevler seyen, sondern junge, kräftige Bursche, die das Holz dann wieder verkaufen. B e t k findet es begreiflich, daß dieser Artikel Anstoß finde, weil er die Gemeinden in Anspruch nehme. Inbezug sey Abhilfe der Mißstände nothwendig, sey es auf diesem oder einem andern Wege. Strafverwandlung der Geldbuße in Gefängniß sey nicht wohl thunlich, weil es an Lokal fehle, die Verurtheilten alle unterzubringen. Der Redner entwickelt dann die Gründe, welche die Kommission bei Abfassung dieses Artikels gehabt habe; ein Hauptgrund sey, daß die Gemeinden bei Selbstbetheiligung auch strenger darauf sehen würden, daß die Strafe vollzogen werde. Genüge dieser Artikel nicht, so möge man andere Vorschläge machen. Jedenfalls sey 40 fr. als Tagelohn für einen Sträfling bei Umwandlung der Strafe zu viel. Werde der Art. 3 daher verworfen, so trage er wenigstens darauf an, daß bei Verwandlung der Strafe höchstens 24 — 30 fr. per Tag gerechnet würden. V o g e l m a n n verteidigt seine Ansicht wegen Errichtung von

Holzhöfen
frevler
saffen.
männlich
lohn.
thätig
mit
ohne,
angenehm
schen d
Rüdt
beschie
Berlo
rheinf
loosung
gefebes
zugleich
fordert
erwähnt
A n g e
*
öffnet,
schöner
nachen
30 Nu
überstei
chung e
sicht ni
unmittl
Bestan
franke
Gelege
einerlei
übermä

liche
angekom
Kar
[274
A
La
que tou
étudier.
On a
les resu
de choi
ment c
jamais
Nou
Adolphe
Paris, m
Trois
dont de
quitter
Guerrad
9 mois
toute e
pouvaie
Pour
l'Intérie
par an.
L'É
d'Angla
l'Étude
elle de
et à de
On
K n a p
V. K n
Neg. a
sont da

M. A
de Paca
erbauten
in der
benannt
stättfind
und bill
allgeme
Bab
besteht
und Sp
Oktober
auf den

Holzbofen gegen Müller aus dem Standpunkte der Erfahrung. Für Bosheitsfrevler werde es freilich nichts helfen, aber diese seyen durch andere Mittel zu fassen. Er unterstütze Bess's eventuellen Antrag, mit der Unterscheidung von männlichen und weiblichen Sträflingen in Bezug auf die Berechnung des Tagelohns. Schuld an den bisherigen Mißständen sey besonders die späte Frevelthätigkeit. Rettig erklärt sich eventuell für Bess's Vorschlag, der dann auch mit Vogelmann's Modifikation vereinigt und angenommen wird. Nr. 4 wird ohne, Nr. 5 nach kurzer Diskussion zwischen den Abg. Schaaff, Bess, Rettig angenommen. Nr. 6 wird angenommen nach etwas längerer Diskussion zwischen den Abg. Schaaff, Bess, Müller, Zentner, Duttlinger, Staatsrath v. Rüdiger, Fischbach, Vogelmann, Martin. III. Antrag. Es möge die Kammer beschließen, das großherzogliche Staatsministerium wegen Vertheilung und Verloofung des Gabholzes auf dem Stock von der Verordnung der Oberreinhaltungsregierung vom 1. Dezember 1837, wonach die Vertheilung und Verloofung auch bei dem Daseyn der Voraussetzungen des §. 82 des Forstgesetzes, nicht unbedingt gestattet, sondern eine im Gesetz nicht begründete, zugleich von weiteren Rücksichten abhängige besondere Regierungsdispensation gefordert werden soll, in Kenntniß zu setzen, um die Zurücknahme dieser mit dem erwähnten Paragraphen in Widerspruch stehende Verordnung zu veranlassen. Angenommen ohne Diskussion. (Schluß f.)

*o. Rothensfels im Murgthale, am 19. Juli. Seit kaum 14 Tagen eröffnet, wird unsere Elisabethquelle mit jedem Tage belebter; von schöner Witterung nun begünstigt, erfreut sie sich zahlreicher Besuche aus der nahen Umgegend: Die Bad- und Brunnenliste aber zeigt jetzt schon ungefähr 30 Nummern ständiger Gäste. Alle Stimmen bestätigen ihre jede Erwartung übersteigende Wirkung. Hier zu wiederholen, was in öffentlicher Bekanntmachung aus rationellem Gesichtspunkte gesagt wurde, kann des Einsenders Absicht nicht seyn; er beschränkt sich auf einige der auffallendsten Erscheinungen unmittelbarer Wahrnehmung. Schon noch der eigenthümlichen Mischung der Bestandtheile verpricht die Quelle den entschiedensten Nutzen für Unterleibsfranke aller Art; in Folge dieser Heilkräfte hatte der Einsender zu beobachten Gelegenheit gehabt: Beseitigung der scheinbar sich entgegensetzten, aber aus einerlei Ursache, der Verdauungsschwäche, herstammenden Unvollkommenheiten, übermäßiger Wohlbeleibtheit und Abmagerung, Wiederbelebung gesunkenen

Appetits, Verubigung krankhaft reizbarer Gemüthsstimmung aus Leberaffektionen, ingleichen habituellen Kopfschmerzes, sichtbare Erhöhung des allgemeinen Wohlbefindens und der Gemüthsheiterkeit, Entfernung eines seit 6 Monaten fast ununterbrochenen rheumatischen Rückenschmerzes, wozu sich in der letzten Zeit ein ähnlicher Schmerz am Knie gesellt hatte: endlich die auffallendste Wirkung an einem etwa dreijährigen Kinde, an dem seit zwei Jahren alle ärztliche Hülfen vergebens angewendet war: sein durch Rhachitis in rückwärts gekrümmten Zustand verfestes rechtes Knie und chronisch entzündete Augen mit Lichtscheue waren nach 7 bis 10 Bädern so weit hergestellt, daß das Kind gehen kann, und das hellste Sonnenlicht erträgt. Ein Landmann aus einem benachbarten Dorfe, der von langer und hoffnungsloser Kränklichkeit durch den bloßen Gebrauch dieses Wassers sich hergestellt sah, wallte, wie einem Gnadenorte, der wohlthätigen Quelle zu, und drückte mit entblöstem Haupte seinen Dank aus. Wenn nun mit solchen wesentlichen Vorzügen eine so überaus reizende Ortslage, die Nähe von Rastatt, dem großartigen Baden, dem lieblichen Gernsbach und dem ganzen zauberischen Murgthale, an dessen schönstem Punkte Rothensfels mit dem dazu gehörigen Gaggenau gelegen, sich vereinigen, den hiesigen Aufenthalt zu einem der anmuthigsten zu machen, auch die Einrichtungen aller Art bis jetzt schon in so weit bestehen, daß der Fremde seine gewohnten Bequemlichkeiten nicht zu entbehren genöthigt ist, so darf man sich der zuverlässlichen Hoffnung hingeben, die neue, wunderbar kräftige Heilquelle werde ihre verdiente Celebrität erlangen, und zu einem frequenten und beliebten Kurorte vorerst des Mittelstandes sich erheben. Dem hohen Eigenthümer und Gründer, der mit fürsüchtiger Freigebigkeit uns dieses herrliche Geschenk gemacht hat, danken ehrfurchtsvoll alle, die die wohlthätigen Wirkungen dieser Segnung bereits empfunden haben, und fortwährend empfinden es danken ihm alle diejenigen, die an gemeinnützigen Anstalten warmen Antheil zu nehmen gewohnt sind, und hoffen, daß das so schön begonnene Werk seiner Vollendung werde entgegengeführt werden. Rühmende Anerkennung gebührt den rastatter Aerzten, besonders den Hrn. Sander, Friz und Krämer, als einsichtsvollen und eifrigen Beförderern dieser Anstalt; und es sey zum Schluß der Wunsch ausgesprochen, daß einem dieser Aerzte die nähere medizinische Aufsicht des Brunnens und Bades anvertraut werden möge.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von G. Macklot.

[2916.2] Karlsruhe. (Anzeige.) Die Unterzeichneten machen hiermit die Anzeige, daß sie dahier mit einer schönen Auswahl von Reit- und Wagenpferden, worunter mehrere englische sich befinden, im Gasthof zum König von Preußen angekommen sind, und bitten um gütigen Zuspruch. Karlsruhe, den 18. Juli 1840.

Gebüder Hess, Pferdehändler aus Frankfurt a.M. [2740.3] Avize. Avis Important pour les Etrangers. La langue française est tellement répandue maintenant que tous les parens comprennent la nécessité de faire étudier cette langue à leurs enfans. On sait que la meilleure marche à suivre pour obtenir les resultats les plus prompts et les plus avantageux est de choisir en France des Etablissements où l'on parle purement cette langue et où l'on force les jeunes gens à ne jamais employer leur langue maternelle. Nous recommandons à cet égard la pension de M. Adolphe Guérard, Licencié-ès-Lettres de l'Académie de Paris, membre de l'Association littéraire Normande. Trois jeunes Allemands (de l'âge de 17 à 21 ans), dont deux sont encore dans son établissement qu'ils doivent quitter à la fin de l'année scolaire, ont trouvé chez M. Guérard au-delà de leurs espérances; jusqu'au bout de 9 mois ils peuvent soutenir avec la plus grande facilité toute espèce de conversation en français (ces M. M. ne pouvaient être compris à leur arrivée à la Pension). Pour les jeunes gens sont en chambre garnie dans l'intérieur de la Pension dont le prix est de 1000 F. par an.

L'Etablissement a aussi des Professeurs d'Allemand, d'Anglais, de musique, de dessin, de peinture etc. Mais l'Etude seule du français entre dans le prix de la Pension; celle de l'anglais et des arts d'agrément se paie à part et à des prix très modérés. On peut s'adresser pour les renseignements à Monsieur Knapp, député de la chambre, à Appenweier; à Madame V. Knapp, à Griesheim près Offenbourg; à M. M. Schuler, Neg. à Deux Ponts; les fils et neveux de ces maisons sont dans l'Etablissement. Ecrite franco à: M. Ad. Guérard, maître de Pension, Licencié-ès-Lettres de l'Académie de Paris etc.

Avize (Dep. de la Marne — Champagne.) [2877.2] Baden-Baden. (Gasthoferssinnung.) Einem hohen Adel und dem hochgeehrten Publikum zeige ich ergebenst an, daß nächsten Sonntag, den 18. Juli d. J., die Eröffnung meines neu erbauten, auf das Geschmacksvollste eingerichteten, und ganz in der Nähe der englischen Anlagen befindlichen Gasthofes, benannt

„Hotel de l'Europe“ stattfinden. — Es wird mein Bestreben seyn, durch reelle und billige Bedienung mir einen zahlreichen Besuch und die allgemeine Zufriedenheit zu erwerben. Baden-Baden, den 15. Juli 1840. F. X. Maier.

[2878.2] Mühlburg. (Logis zu vermieten.) In Mühlburg, an der Hauptstraße nach Karlsruhe, Nr. 132 im untern Stock ist ein Logis zu vermieten. Dasselbe besteht in 3 Zimmern, Alkof, Küche, Keller, Holzremise, und Speicherkammer, und kann sogleich oder auf den 23. Oktober d. J. bezogen werden. [2867.3] Karlsruhe. (Zu vermieten.) Im Hause Nr. 17, Eck der Langen- und Herrenstraße, ist ein Laden mit zwei langen Fenstern und dabei bequemer Wohnung auf den 23. Oktober zu vermieten. [2874.3] Karlsruhe. (Kellnersgesuch.) Ein in der Kellnerei erfahrener und mit guten Zeugnissen versehener junger Mensch wird gesucht und kann sogleich eintreten.

[2878.2] Mühlburg. (Logis zu vermieten.) In Mühlburg, an der Hauptstraße nach Karlsruhe, Nr. 132 im untern Stock ist ein Logis zu vermieten. Dasselbe besteht in 3 Zimmern, Alkof, Küche, Keller, Holzremise, und Speicherkammer, und kann sogleich oder auf den 23. Oktober d. J. bezogen werden. [2867.3] Karlsruhe. (Zu vermieten.) Im Hause Nr. 17, Eck der Langen- und Herrenstraße, ist ein Laden mit zwei langen Fenstern und dabei bequemer Wohnung auf den 23. Oktober zu vermieten. [2874.3] Karlsruhe. (Kellnersgesuch.) Ein in der Kellnerei erfahrener und mit guten Zeugnissen versehener junger Mensch wird gesucht und kann sogleich eintreten.

[2831.3] Karlsruhe. (Logis zu vermieten.) In dem neuerbauten dreistöckigen Hause der langen Straße, der königlich preussischen Gesandtschaft gegenüber, sind auf den 23. Okt. nachstehende Logis zu vermieten, worüber im Hause selbst täglich nähere Auskunft ertheilt werden kann. 1) Der 1te Stock enthält 4 große Zimmer, Alkof, Küche, Vorrathskammer, großes Dachzimmer, verpackte Waschkammer, Keller und Holzlege. 2) Der 2te Stock enthält 1 Salon, 7 große Zimmer, Alkof, Küche, Dachzimmer, Waschkammer, Keller und Holzplaz.

Ferner ist ein gemeinschaftliches Waschhaus, großer Trockenpfeiler, welcher nöthigenfalls scheidlich abgetheilt werden konnte, Pferdeestallen für 4 Pferde, Kurschierzimmer und Wagenremise zu benannten Logis eingerichtet. [2833.3] Boderweyer. (Anzeige.) Eine frische Parthei fein gemahlener Traß ist angekommen bei J. Kahneimer in Boderweyer, bei Kehl. [2821.2] Karlsruhe. (Vehrlingsgesuch.) In einer bedeutenden Gewerkschaft des Großherzogthums Baden wird in eine Kolonialwaaren- und Weinhandlung unter billigen Bedingungen ein Lehrling moraischen Glaubens gesucht. Näheres im Kommissionsbureau von Th. Scheltinger, Langestraße Nr. 197. Briefe werden franco erbeten.

[2812.1] Karlsruhe. Chlorkalk zur Schnellbleiche. Da derselbe jetzt häufig, jedoch von den Wenigsten mit Sachkenntniß gebraucht wird, so geschieht es öfters, daß Leinwand, Garn u. verdorben werden. Der Unterzeichnete erbietet sich, diejenigen, welche ihr Bedürfnis an Chlorkalk bei ihm abnehmen, anzuweisen, wie sie sich dieses Mittels mit Vortheil und ohne allen Schaden bedienen können. Materialist No. 9. (2880.3) Karlsruhe. (Offene Stelle für einen Arzt.) In einem Städtchen des Unterreinhaltungsbezirks ist eine Stelle für einen praktischen Arzt, Wund- und Hebarzt mit 150 fl. Gehalt offen. Nähere Auskunft ertheilt das Kontor der Karlsruher Zeitung.

[2891.3] Karlsruhe. (Stellegesuch.) Ein junger wissenschaftlich gebildeter Mann, der eine hübsche, sehr deutliche und äußerst geläufige Hand schreibt, wünschte baldmöglichst für kürzere oder längere Zeit Beschäftigung in dem Bureau eines Herrn Advokaten oder auch in einer Amtskanzlei zu erhalten. Gefällige Anträge mit dem Zeichen R. St. befördert das Kontor der Karlsruher Zeitung. [2823.]

Taubheit und Migräne. Heilung dieser beiden Krankheiten (die Taubheit darf nicht angeboren seyn). Flugschrift von 160 Seiten. 4. Ganzlich umgearbeitete und bedeutend vermehrte Ausgabe von Doktor Meue; seine Entdeckungen und Belege enthaltend, durch eine einfache, am Orte angewandte Verfahrungsart sich selbst zu heilen. Eine Menge Zeugnisse und Heilungen, welche sie enthält, in verschiedenen, als unheilbar angesehenen Fällen, bei verschiedenen Klassen der Gesellschaft bewirkt, lassen keinen Zweifel über das Verdienst der Entdeckung. Preis dieses Werkes 2 Fr. 50 Cent. u. 3 Fr. [2793.2] Pforzheim. (Dienstvertrag.) Durch die Beförderung des diesseitigen ersten Gehülfen ist dessen

Stelle wieder zu vergeben. Diejenigen Herren Kameralpraktikanten oder Kameralassistenten, welche solche annehmen geneigt sind, werden ersucht, sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse baldmöglichst anher wenden und sodann das Nähere vernehmen zu wollen. Der Eintritt sollte bis 1. Sept. d. J. geschehen. Pforzheim, den 10. Juli 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Wittmann.

[2857.2] Stodach. (Erledigte Gehülfsstelle.) Bei hiesiger Domänenverwaltung, Forst- und Amtskasse ist die erste Gehülfsstelle mit dem Normalgehalte von 400 fl. erledigt, welcher bei sich zeigendem Fleiß und Geschäftsgewandtheit nebst freiem Logis auf 500 fl. erhöht wird. Lusttragende, mit den nöthigen Kenntnissen versehen, wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse darum bewerben. Stodach, den 11. Juli 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Gaupp.

[2813.2] Bruchsal. (Schafwaidverpachtung.) Bis den 21. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr, wird im Wirthshaus zum Adler in Neudorf die Schafwaid auf neudorfer Gemarkung, welche über Winter mit 300 und über Sommer mit 150 Stück Altvieh beschalet werden kann, mit 2 dazu gehörigen Schafschneuren, mittelst öffentlicher Steigerung auf 6 Jahre verpachtet; die Steigerungsliebhaber haben sich mit den erforderlichen Sitten- u. Vermögenszeugnissen auszuweisen. Bruchsal, 10. Juli 1840. Großh. bad. Domänenverwaltung. Biehl.

[2828.2] Karlsruhe. (Dienstvertrag.) Ein registrierter Insipient von guten Sitten kann bei einem Amtsdirektorat im Mittelreinhaltungsbezirk Aufnahme finden. Bei welchem? sagt das Kontor der Karlsruher Zeitung. [2778.2] Nr. 9776. Wolfach. (Verhollenerklärung.) Der ledige Josef Springmann von Schenkzell, welcher auf die Aufforderung vom 16. August 1838, Nr. 8169, zum Empfang seines Vermögens sich nicht gestellt, auch keine Nachricht von sich gegeben hat, wird hiermit für verhollener erklärt, und dessen nächsten Verwandten sein Vermögen in fürsorglichen Besitz gegeben. Wolfach, den 7. Juli 1840. Großh. bad. f. f. Bezirksamt. Fernbach.

[2761.3] Nr. 15,488. Vahr. (Diebstahl und Fahndung.) Der frühere Melkernecht aus dem Ortsweyerhof bei Zobenheim, Namens Nikolaus Brunner von Aue, soll seinem Mitnecht Josef Luisi von Staus die nachstehend verzeichneten Effekten entwendet haben. Der Angeklundigte wird daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu stellen und über das ihm zur Last gelegte Verbrechen zu verantworten, widrigenfalls nach Lage der Akten gegen ihn erkannt werden würde. Zugleich ersuchen wir sämtliche Polizeibehörden, auf den Thäter zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher einzuliefern. Verzeichniß der entwendeten Effekten:

- 1 neuer grünlithener Rock mit schwarzbeinernen Knöpfen; 1 do. Mägen; 1 Hemd von Baumwollentuch (ohne Zeichen); 1 silberbeschlagene Tabakspfeife mit einem s. g. Ulmerkopf und einer silbernen Kette; und 6 — 7 fl. Geld, bestehend in einem Sechser und einem Dreibägnern und in Sechsern. Vahr, den 4. Juli 1840. Großh. bad. Oberamt. v. Neubronn.

[2830.3] Ettlingen. (Gerbereiverpachtung.) Unterzeichnetener ist gefonnen, seine Gerbereieinrichtung unter annehmbareren Bedingungen zu verpachten. Diese besteht in 5 Karden, 2 Keschern, 1 Sauerkufe, 9 Gruben, nebst sonstigen bequemen Einrichtungen. Ettlingen, den 12. Juli 1840. Kaspar Schmirer.

Oberrheinische Dampfschiffahrt.



Das schnellfahrende und elegante Dampfschiff „der Adler“ fährt vom Monat Juli an jeden Dienstag, Donnerstag und Samstag, Morgens halb 6 Uhr, nach Ankunft der schweizer Eisenwagen, von Basel nach Straßburg und Kehl; und an denselben Tagen, Mittags 11 Uhr, rheinaufwärts bis Alt-Breisach, woselbst für gute Uebernachtung gesorgt ist, um am folgenden Mittag in Basel einzutreffen.

Die Adlergesellschaft korrespondirt direkt mit den Dampfschiffen des Untertheins, so daß die Reisenden den 1ten Tag von Basel nach Mannheim, den 2ten nach Köln, den 3ten nach Rotterdam und den 4ten Tag nach London gelangen.

Nähere Auskunft ertheilen:
in Basel: die Direktion der Gesellschaft „die Adler des Obertheins“ im Gasthof zum Storch; in Straßburg: Herr Moritz Gschl.

Donnerstag, den 30. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt, in welcher die Gläubiger ihre Forderungen anzumelden und zu begründen haben, andernfalls die Resten ausgefolgt werden.
Kassatt, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
W. d.

[2724.3] Nr. 15,437. Bühl. (Aufforderung.) In Sachen Aron Darubacher Sohn in Bühl, gegen Handelsmann Johann Gittel in Cheningen Forderung betreffend.

[2935.2] Kork. (Hausversteigerung.) Die zur Verlassenschaft der Frau Superintendentin Dyermaun, geborene Wildermuth, und deren Tochter Friederike Dyermaun in Kork gehörige zweistöckige Behausung, mit Scheuer und Stall, besonders stehendem Waschhaus und Remise, sammt Hof, Hofraute, Gemüse-, Gras- und Baumgarten, dahier in Kork, der Platz 3 Viertel groß, neben Schwannwirth Böhle und Jakob Zuffucht, wird auf Antrag der Beteiligten

Augenbraunen: schwarz und schwach, Nase: mittler, Mund: etwas groß, Bart: dunkel und schwach, Zähne: gut, Kinn: rund, Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der linken Seite des Kinns.
Bühl, den 30. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
A. A.
W. d.

hat Kläger folgende Klage angestellt: Er habe am 4. August und 8. November 1837 dem Beklagten verschiedene Waaren, im Gesammtbetrage von 161 fl. 44 kr. und zahlbar binnen 6 Monaten verkauft, wovon derselbe nach Zahlung von 29 fl. 30 kr. noch 132 fl. 14 kr. schulde. Bei Abschluß des Vertrags sey die Stadt Bühl als Wohnort zu dessen Vollzug bestimmt worden. Er bitte, den Beklagten zur Zahlung von 132 fl. 14 kr. nebst 6 Prozent Zins aus 112 fl. 4 kr. vom 4. Februar 1838, und aus 20 fl. 10 kr., vom 8. November 1838 unter Verfallung in die Kosten zu verurtheilen.

Mittwoch, den 29. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Gasthaus zum Schwanen hier, der Erbvertheilung wegen zum zweiten und letzten Male öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag sogleich erfolgt, wie ein annehmbares Gebot geschieht.

(2706.3) Nr. 15,764. Kassatt. (Bekanntmachung.) Dem großh. Kammerherrn Freiherrn Adrian v. Versteht zu Karlsruhe wurde auf den Antrag der Familie und mit dessen eigener Zustimmung ein Bescheid im Sinne des Landrechtstages § 13 in der Person des großherz. Obersten und Regimentkommandeurs Freiherrn v. Galyling zu Bichthal beigegeben, ohne dessen Zustimmung derselbe keines der in der oben angezogenen Begebenheit angeführten Rechtsgeschäfte und das in der Verordnung vom 4. Dez. 1811, Abth. 3, Neg. Blatt Nr. 35, angeführte Handeln auf Borg rechtsgültig vornehmen kann.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert sich auf obige Klage binnen 2 Monaten dahier vornehmen zu lassen, widrigenfalls der thatsächliche Vortrag des Klägers für zugestanden angenommen und jede etwaige Einrede für verjährt erklärt wird.
Bühl, den 28. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
A. A.
v. W. d.

[2929.2] Nr. 1461. Sinsheim. (Fruchtversteigerung.) werden in diesseitigem Bureau 400 Malter Spelz parthienweise in öffentlicher Versteigerung verkauft.
Sinsheim, den 17. Juli 1840.
Großh. bad. Stiftschaffnei.
Banz.

Dieses wird amitt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Kassatt, den 3. Juli 1840.
Gr. bad. Mitteleinfreisregierung.
J. A. v. D.
v. Stöckhorn.
vdt. Müller.

[2818.3] Nr. 9133. Gisingen. (Aufforderung.) Johann Leber von Donauschingen begab sich im Jahre 1808 als Schuster auf die Wanderschaft, ohne seither von sich Nachricht zu geben. Derselbe oder etwaige Kebe. erben werden daher aufgefordert sich binnen Jahresfrist zur Empfangnahme des in ca. 96 fl. bestehenden Vermögens zu melden, widrigenfalls er für verschollen erklärt und das Vermögen den nächsten bekannten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegeben würde.
Gisingen, den 7. Juni 1840.
Großh. bad. f. f. Bezirksamt.
Kehl.

[2731.3] Gutach und Weibach. (Ereignisversteigerung.) In Gemäßheit bezirksamtlicher Verfügung vom 4. Juli d. J. Nr. 10,642 werden unter Leitung des Gemeinderats von Gutach und Weibach, aus der Gantmasse des Georg Kopyer, Dehlers zu Gutach, Bezirksamt Waldkirch, am

(2934.3) Nr. 15,843. Emmendingen. (Schuldenliquidation.) Gegen den Handelsmann C. F. Kist von Emmendingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Aushangstellungs- und Vorzugsverfahren auf Montag, den 17. August d. J., früh 8 Uhr, anber angeordnet.

[2936.3] Nr. 13,137. Sinsheim. (Straferkenntniß.) Da der Soldat Joh. Georg Sieglar von Gieselbrunn auf die öffentliche Vorladung vom 19. Mai d. J., Nr. 9121, nichts von sich hören ließ, wird derselbe der Desertion für schuldig, daher seines Dreisbürgerechts für verlustig erklärt, und mit Vorbehalt der persönlichen Verhaftung im Verretungsfalle, in die geordnete Zivilstrafe der Zahlung des gesetzlichen Theils, welcher sich je nach der Größe des Vermögens bei dereinstigem Anfall herausstellt, verurtheilt.
Sinsheim, den 16. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Lang.

Samstag, den 25. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Oshenwirthshaus zu Gutach, nachbenannte Liegenschaften an den Meistbietenden öffentlich versteigert, als eine hölzerne Behausung Nr. 49 mit einer Wohnstube, 5 Nebenzimmer, einer Küche, 2 Keller, sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, dann ferner beim Haus stehende wohl eingerichtete Delmühle, nebst Back- und Waschküche und ca. 1/4 Juchert Mattfeld an dem Simonswälderbach, steht oben an Aloys Weber und unten an Joseph Sebach, gerichtlich taxirt zu 4000 fl.

Es werden daher alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse machen wollen, aufgefordert, solche in der angeetzten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpriorrechte zu bezeichnen, die geltend gemacht werden wollen, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden, oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerauschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend angesehen werden.
Emmendingen, den 16. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Willingen.

[2751.2] Nr. 10,060. Konstanz. (Refraktion.) Da sich der pro 1840 konfiskationspflichtige Johann Sulger von Allmatsdorf auf die öffentliche Vorladung vom 21. April d. J., Nr. 5712, nicht gestellt hat, so wird derselbe hiermit als Refraktur erklärt, die gesetzliche Vermögensstrafe ad 800 fl. gegen ihn ausgesprochen, und seine persönliche Verhaftung im Verretungsfalle vorbehalten.
Konstanz, den 3. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Pflister.

Die Kaufliebhaber werden mit dem Anfügen hierzu eingeladen, daß auswärtige Steigerer sich mit legalen Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und daß die Bedingungen am Steigerungstag noch näher bekannt gemacht werden.
Gutach und Weibach, den 1. Juli 1840.
Gemeinderath von Gutach. Gemeinderath von Weibach.
Kopper, Bürgermstr. M. Hoch, Bürgermstr.

(2894.3) Nr. 6653. Adelsheim. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des israelitischen Handelsmanns Marx Laurentz v. n. Merchingen, haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zum Aushangstellungs- und Vorzugsverfahren auf

(2570.3) Nr. 8151. Ettlingen. (Erbfall.) Kaspar Blödt von Pfaffenroth, der vor ungefähr 46 Jahren als Bäckergehilfe auf die Wanderschaft ging und unterdessen keine Nachricht mehr an seine Verwandte von sich gab, wird hiermit aufgefordert, binnen Jahresfrist, a dato, Nachricht über seinen jetzigen Aufenthalt hierher gelangen zu lassen und über sein zurückgelassenes Vermögen zu verfügen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und letzteres seinen gesetzlichen Erben, gegen Kautionsleistung, in fürsorglichen Besitz überantwortet werden.
Ettlingen, den 15. Juni 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Wundt.

[2911.3] Nr. 64. Lörrach. (Kellerverpachtung und Fässerverkauf.) werden auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle die hiesigen herrschaftlichen vordern und hintern Keller, ersterer mit 1436, und letzterer mit 855 Dhm Fässer, sowohl mit als ohne dieselben auf 1 Jahr der Verpachtung ausgefetzt; sodann werden

festgesetzt, in welcher Tagfahrt alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpriorrechte zu bezeichnen, die der Anmeldende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antrittung des Beweises mit andern Beweismitteln. Zugleich wird in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerauschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubiger-Auschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beistehend, angesehen werden.
Adelsheim, den 10. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
Stuber.
vdt. Kaufmann.
A. J.

[2902.2] Nr. 15,396. Freiburg. (Entmündigung.) Der Partifulier Franz Köpfle von Emmendingen, dormalen in Freiburg sich aufhaltend, wird wegen Geistesfrankheit hiermit für entmündigt erklärt, und ihm Schuhmachermeister Joseph Weg von hier als Vormund beigeordnet, was unter Bezug auf L. R. S. 509 bekannt gemacht wird.
Freiburg, den 15. Juli 1840.
Großh. bad. Stadtamt.
Vogel.
vdt. Doerffer.

Lörrach, den 16. Juli 1840.
Großh. bad. Domänenverwaltung.
V. d.

(2859.3) Nr. 16,400. Bühl. (Schuldenliquidation.) Die ledigen

[2735.3] Nr. 15,133. Emmendingen. (Mundtoderklärung.) Der ledige Metzger Mathias Holdermann von Oberschaffhausen wird wegen Verschwendung im ersten Grade für mundtot erklärt und alt Gemeinderath Johann Wobbe dajelbst zu seinem Pfleger bestellt, ohne dessen Einwilligung er keine der im L. R. S. 513 benannten Rechtsgeschäfte gültig eingehen kann.
Emmendingen, den 1. Juli 1840.
Großh. bad. Oberamt.
Sulzberger.

[2721.3] Nr. 15,675. Bühl. (Bekanntmachung.) Sei mehreren Wochen befindet sich das unten beschriebene Individuum dahier im Verhaft, und es ist bis jetzt nicht gelungen, über seinen wahren Namen, Stand und Heimathsort das Geringste zu erfahren. Dasselbe nennt sich Karl Maier aus Karlsruhe, spricht einen etwas schwäbischen Dialekt und ist elegant gekleidet. Er will sich in den letzten zwei Jahren in Frankreich aufgehalten und den Grad eines Doktors der Philosophie erworben haben; wir haben jedoch die Vermuthung, daß er unter dem Namen Theodor Wächter von Stuttgart zu Colmar zu einer 13monatlichen Gefängnißstrafe wegen Brelerei verurtheilt wurde, und nach erstandener Strafe sich der gegen ihn verhängten polizeilichen Aufsicht durch heimliches Verlassen des französischen Gebietes entzog. Auch scheint derselbe, wie aus einigen, bei ihm gefundenen Papieren hervorgeht, sich früher zu Stuttgart aufgehalten zu haben.

Karl August Oberholzer und Franz Birnbauer von Schwarzach haben um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika nachgesucht.
Es wird daher Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Freitag, den 24. Juli d. J., Morgens 8 Uhr, anberaumt; wozu ihre Gläubiger mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß ihnen später zur Zahlung nicht mehr verholpen werden könnte.
Bühl, den 9. Juli 1840.
Großh. bad. Bezirksamt.
A. A.
v. W. d.

[2921.3] Karlsruhe. (Anerkennung.) Eine Familie, welche über 6 Zimmer zu disponiren hat, wünscht mit 1. Oktober d. J. 6 Polytechniker — Söhne gebildeter Eltern — so zu sich zu nehmen, daß für alle körperlichen Bedürfnisse, als Kost, Logis, Holz, Wasche, Licht und Bedienung gesorgt, auch im Falle einer Krankheit die Verpflegung so besorgt würde, daß Eltern u. Vormünder vollkommen beruhigt seyn dürften. Die Verträge müßten auf die Dauer eines Studienjahres abgeschlossen werden. Frankfurter Briefe werden von dem Rektor der Karlsruher Zeitung besorgt und sofort über den Umfang der Leistungen sowohl, als die Bedingungen der Aufnahme weitere Eröffnungen erfolgen.

Wir ersuchen nun sämtliche Polizeibehörden, und dasjenige, was ihnen über dieses Individuum etwa bekannt ist, gefälligst mitzutheilen.
Personbeschreibung.
Alter: 23 1/2 Jahre,
Größe: 5' 2",
Statur: schlank,
Haare: schwarzbraun, gescheitelt und lang,
Augen: blau,
Stirne: mittler,

[2851.3] Nr. 16,319-20. Kassatt. (Schuldenliquidation.) Andreas Unser, die Wittve des Lorenz Kraus, deren Sohn Johann und deren Tochter Agnes von Muggensturm wollen nach Ungarn — und die ledige Theresia Göpf von Au will nach Amerika auswandern.
Zur Liquidation der Schulden dieser Auswanderer wird Tagfahrt auf

[2921.3] Karlsruhe. (Anerkennung.) Eine Familie, welche über 6 Zimmer zu disponiren hat, wünscht mit 1. Oktober d. J. 6 Polytechniker — Söhne gebildeter Eltern — so zu sich zu nehmen, daß für alle körperlichen Bedürfnisse, als Kost, Logis, Holz, Wasche, Licht und Bedienung gesorgt, auch im Falle einer Krankheit die Verpflegung so besorgt würde, daß Eltern u. Vormünder vollkommen beruhigt seyn dürften. Die Verträge müßten auf die Dauer eines Studienjahres abgeschlossen werden. Frankfurter Briefe werden von dem Rektor der Karlsruher Zeitung besorgt und sofort über den Umfang der Leistungen sowohl, als die Bedingungen der Aufnahme weitere Eröffnungen erfolgen.